

Gesetz vom , mit dem das Steiermärkische Veranstaltungsgesetz und das Geländefahrzeugegesetz geändert werden

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Veranstaltungsgesetzes

Das Steiermärkische Veranstaltungsgesetz, LGBl. Nr. 192/1969, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 87/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 1 Z. 1 lit. b lautet:

„b) die durch den Veranstaltungsbetrieb verursachten Belästigungen durch Lärm den Nachbarn zumutbar sind;“

2. Nach § 22a wird folgender § 22b eingefügt:

„§ 22b Besondere Bestimmungen für Motorsportanlagen

(1) Motorsportanlagen sind Anlagen, die der Durchführung von Motorrad- und Autorennen sowie von Trainings-, Test- und Publikumsfahrten dienen.

(2) Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 22 Abs. 1 Z. 1 lit. b zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sie sich auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen auswirken, wobei Umstände zu berücksichtigen sind, die sich auf die Akzeptanz der Geräuschimmission auswirken können. Solche Umstände sind insbesondere

1. der mit dem Betrieb der Motorsportanlage verbundene volkswirtschaftliche Nutzen,
2. die regionale und allenfalls traditionelle Bedeutung der Motorsportanlage,
3. Einschränkungen der zeitlichen Nutzung der Motorsportanlage,
4. die Vermeidung von Lärmemissionen durch bauliche Ausgestaltungen der Motorsportanlage nach dem Stand der Technik und
5. die Unvermeidbarkeit von Lärmimmissionen nach der Art des Veranstaltungsbetriebes.

(3) Eine unzumutbare Belästigung der Nachbarschaft ist jedenfalls dann gegeben, wenn folgende Lärmimmissionswerte überschritten werden:

1. ein als langfristiger auf das Jahr gemittelter energieäquivalenter 16-Stunden-Tagesmittelungspegel im Zeitraum von 6.00 bis 22.00 Uhr ($L_{Aeq,16h,anno}$) von 65dB;
2. ein täglicher zweimaliger Maximalpegel (L_{Amax}) von 115 dB sowie ein täglicher maximaler energieäquivalenter 24-Stunden-Tagesmittelungspegel ($L_{Aeq,24h}$) von 80 dB;
3. ein tägliches Maximalhäufigkeitskriterium während eines jeden 16-Stunden-Tages ($L_{Amax,16h}$) von 19 x 99 dB.

(4) Zum Nachweis der Vermeidung unzumutbarer Lärmbelästigungen hat der Antragsteller Unterlagen vorzulegen, denen zufolge

1. der Betrieb durch gestaffelte zeitabhängige Immissionskontingente mit einer höchstzulässigen Anzahl von Tagen pro Jahr eingeschränkt wird,
2. die zeitlichen Abfolgen der einzelnen Betriebsarten festgelegt sind und
3. eine Überwachung der Einhaltung der Immissionskontingente durch Dauermessstationen vorgesehen ist.

(5) Der Betreiber der Anlage hat der Behörde innerhalb von vier Monaten nach Ablauf eines jeden Betriebsjahres einen Bericht über die Einhaltung der Immissionskontingente vorzulegen und die Ergebnisse der Lärmmessungen (Abs. 4 Z. 3) zur Verfügung zu stellen.

(6) Werden auf einer Motorsportanlage auch Kraftfahrzeuge außerhalb von befestigten Fahrwegen im freien Gelände verwendet, darf eine Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn die in § 4 Abs. 2 lit. b, c und d des Geländefahrzeugegesetzes, LGBl. Nr. 139/1973, in der jeweils geltenden Fassung, geregelten öffentlichen Interessen nicht erheblich beeinträchtigt werden.“

3. *Dem § 25 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) Die Behörde hat eine Bewilligung zum Betrieb einer Motorsportanlage zu entziehen oder einzuschränken, wenn trotz erfolgter Androhung der Entziehung oder Einschränkung die Immissionskontingente mehrmals wesentlich überschritten wurden.“

4. *Nach § 36 Abs.3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:*

„(3a) Die Gemeinden, in deren Gebiet eine Motorsportanlage (§ 22b) errichtet werden soll, sowie die an diese Gemeinden angrenzenden Gemeinden sind im Genehmigungsverfahren anzuhören.“

5. *Im § 37 Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 22a Abs. 1, 2, 4 und 5“ durch den Ausdruck „§ 22 Abs. 3, § 22a Abs. 1, 2, 4 und 5, § 22b Abs. 5“ ersetzt.*

6. *Dem § 39 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:*

„(6) Die Änderungen des § 22 Abs. 1 Z. 1 lit. b und des § 37 Abs. 1 sowie die Einfügung des § 22b, des § 25 Abs. 4 und des § 36 Abs. 3a durch die Novelle LGBl. Nr. treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der, in Kraft.“

Artikel 2 **Änderung des Geländefahrzeugegesetzes**

Das Geländefahrzeugegesetz, LGBl. Nr. 139/1973, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 56/2006, wird wie folgt geändert:

1. *In § 2 Abs. 2 lit. g wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.*

2. *Nach § 2 Abs. 2 lit. g wird folgende lit. h angefügt:*

„h) auf Motorsportanlagen, die nach veranstaltungsrechtlichen Bestimmungen als Betriebsstätte genehmigt sind.“

3. *Dem § 16 Abs.3 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) Die Änderung des § 2 Abs. 2 lit. g und h durch die Novelle LGBl. Nr. tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der, in Kraft.“